

## Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit

(vom 13. September 2000, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16. Februar 2011)

alt	neu
<p><b>1. Grundsatz</b></p> <p>Im Rahmen der durch den Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel und mit Zuwendungen privater Spender, die der Stadt für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden, fördert die Stadt Münster nach Maßgabe dieser Richtlinien die kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Ziel ist es, entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung zu fördern, Veränderungen im persönlichen Alltagshandeln zu bewirken, das Verständnis für die unterschiedlichen Entwicklungen zu fördern und solidarisches Handeln anzubahnen und umzusetzen. Ziel ist es, durch lokale Initiativen unter Berücksichtigung globaler Ziele eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 zu fördern. Maßnahmen sollen dazu dienen, entwicklungspolitisches Engagement in Münster und mit Partnern in der Einen Welt zu vernetzen, weiterzuentwickeln und effektiver zu gestalten.</p> <p>Dabei soll die Bevölkerung für Fragen der sozialen Gerechtigkeit und des interkulturellen Lernens sensibilisiert und ehrenamtliches Engagement gestärkt werden. Vorhaben sollen zu einer echten Chancengleichheit und wirklichen Gleichstellung von</p>	<p><b>1. Grundsatz</b></p> <p>Die Stadt Münster fördert im Rahmen der durch den Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel die kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Ziele der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung zu fördern</li> <li>• Veränderungen im persönlichen Alltagshandeln zu bewirken</li> <li>• das Verständnis für unterschiedliche Entwicklungen zu fördern</li> <li>• solidarisches Handeln anzubahnen und umzusetzen</li> <li>• eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) zu fördern</li> <li>• entwicklungspolitisches Engagement in Münster und mit Partnern in der Einen Welt zu vernetzen, weiterzuentwickeln und effektiver zu gestalten</li> <li>• die Bevölkerung für Fragen der sozialen Gerechtigkeit und des</li> </ul>

<p>Frauen und Männern beitragen.</p> <p>Gefördert werden können Vorhaben der entwicklungspolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zusammenhang zwischen lokalem Handeln und dessen globalen Auswirkungen deutlich machen und darauf gerichtet sind, Alltagshandeln von Personen und Institutionen zu verändern,</li> <li>• eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 voran treiben,</li> <li>• friedenssicherndes und humanitäres Handeln stärken,</li> <li>• für soziale Solidarität zwischen allen Einwohner/innen eintreten, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status,</li> <li>• der Vernetzung entwicklungspolitischen Engagements dienen.</li> </ul> <p>Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>	<p>interkulturellen Lernens zu sensibilisieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ehrenamtliches Engagement zu stärken</li> <li>• zu einer echten Chancengleichheit von Frauen und Männern beizutragen</li> </ul> <p>Gefördert wird entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zusammenhang zwischen lokalem Handeln und dessen globalen Auswirkungen deutlich macht</li> <li>• Alltagshandeln von Personen und Institutionen verändern möchte</li> <li>• eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und der SDGs voran treibt</li> <li>• friedenssicherndes und humanitäres Handeln fördert</li> <li>• Menschenrechte stärkt</li> <li>• für soziale Solidarität zwischen allen Einwohnerinnen und Einwohnern eintritt, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status</li> <li>• der Vernetzung entwicklungspolitischen Engagements dient</li> </ul>
---	---

	Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
<p><b>2. Antragsberechtigung</b></p> <p>Antragsberechtigt sind Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen aus Münster bzw. mit Arbeitsschwerpunkt Münster. Städtische Ämter können keine Mittel nach diesen Richtlinien erhalten. Grundsätzlich sind anderweitige Fördermöglichkeiten vorrangig zu prüfen und im Rahmen des Möglichen voll auszuschöpfen. Sofern für einen Antragsteller/eine Antragstellerin verschiedene Fördermöglichkeiten durch die Stadt Münster in Betracht kommen, erfolgt im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den beteiligten Fachämtern. Eine Förderung von mehr als 100% der beantragten Summe durch die verschiedenen Fachämter wird ausgeschlossen.</p>	<p><b>2. Antragsberechtigung</b></p> <p>Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen aus Münster bzw. mit Arbeitsschwerpunkt Münster können Zuschüsse beantragen. Städtische Ämter erhalten keine Mittel nach diesen Richtlinien.</p>
<p><b>3. Antragstellung</b></p> <p>Für die Beantragung von Fördermitteln sind die in der Geschäftsstelle erhältlichen und im städtischen Internet abrufbaren Antragsformulare zu verwenden.</p>	<p><b>3. Anträge</b></p> <p>Antragsformulare sind erhältlich bei der Geschäftsstelle des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit und im städtischen Internet unter</p> <p><a href="https://www.stadt-muenster.de/ratsservice/politik-und-verwaltung/beirat-fuer-kommunale-">https://www.stadt-muenster.de/ratsservice/politik-und-verwaltung/beirat-fuer-kommunale-</a></p>

	<a href="http://entwicklungszusammenarbeit/foerdermoeglichkeiten.html">entwicklungszusammenarbeit/foerdermoeglichkeiten.html</a>
<b>4. Fördermöglichkeiten</b>	<b>4. Fördermöglichkeiten</b>
<b>4.1 Förderung von Projekten</b>	<b>4.1 Förderung von Projekten</b>
<p><b>4.1.1 <u>Förderung von Projekten im Rahmen einer Veranstaltungsreihe</u></b></p> <p>Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit kann für ein Förderjahr ein Schwerpunktthema beschließen, zu dem während eines festgelegten Zeitraumes im zweiten Halbjahr eine entwicklungspolitische Veranstaltungsreihe durchgeführt wird. Der Beschluss über das Schwerpunktthema soll bis zum 31.01. gefasst werden. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe wird eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Gruppen und Initiativen angestrebt, um Synergie-Effekte zu nutzen und einen effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Gelder zu ermöglichen.</p> <p><u>Antragsverfahren:</u></p> <p>Anträge auf Projektförderung im Rahmen einer Veranstaltungsreihe sind jeweils bis zu einem vom</p>	<p><b>4.1.1 Förderung von Projekten im Rahmen einer Veranstaltungsreihe</b></p> <p>Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit kann bis zum 31.01. jeden Jahres ein Thema und den Zeitraum für eine entwicklungspolitische Veranstaltungsreihe festlegen, die im zweiten Halbjahr durchgeführt wird. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe wird eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Gruppen und Initiativen angestrebt, um Synergie-Effekte zu nutzen und einen effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Gelder zu ermöglichen.</p> <p><u>Antragsverfahren:</u></p> <p>Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:</p>

Beirat festzulegenden Zeitpunkt bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, einzureichen. Im Antrag ist zu erläutern, wie sich das Projekt in den Rahmen der Veranstaltungsreihe einfügt, ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit entscheidet, welche Projektvorschläge in die Veranstaltungsreihe einbezogen werden. Er legt das Programm und den Ablauf der Veranstaltungsreihe fest. Die Werbung für die Veranstaltungsreihe erfolgt für alle Projekte gemeinsam. Die einzelnen Projektträger/innen müssen sich in diesen Rahmen einfügen und sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung ihres Projektes sowie für die zweckentsprechende Verwendung des zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei Kooperation mehrerer Antragsteller/innen an einem gemeinsamen Projekt oder einer Projektreihe kann als Ausnahme ein Mehrfaches der Zuschusshöhe nach Ziffer 4.1.3.1 gewährt werden, wenn dies aufgrund des Projektumfanges erforderlich ist.

- wie fügt sich das Projekt in den Rahmen der Veranstaltungsreihe ein?
- einen Kosten- und Finanzierungsplan

Die Antragsfrist wird jährlich neu festgelegt und veröffentlicht.

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit entscheidet, welche Projekte aufgenommen werden und koordiniert den Ablauf der Veranstaltungsreihe. In einer Programmübersicht werden alle Projekte kurz vorgestellt. Die Organisatoren der einzelnen Projekte sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung ihres Projektes sowie für die zweckentsprechende Verwendung des zur Verfügung gestellten Zuschusses.

<p><b>4.1.2 <u>Förderung von Einzelprojekten</u></b></p> <p>Sofern in einem Förderjahr eine Veranstaltungsreihe nach Ziffer 4.1.1 durchgeführt wird, ist eine Förderung von Einzelprojekten davon abhängig, ob nach Förderung der Veranstaltungsreihe im zweiten Halbjahr noch entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Einzelprojekte können z. B. durchgeführt werden in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsveranstaltung als Abend- oder Tagesveranstaltung</li> <li>- Wochenendseminar</li> <li>- Workshop</li> <li>- Ausstellung</li> </ul>	<p><b>4.1.2 Förderung von Einzelprojekten</b></p> <p>Folgende Einzelprojekte können gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsveranstaltungen in Münster (Vortrag, Wochenendseminar, Workshop, Ausstellung, Filmvortrag, Kulturveranstaltung, ...)</li> <li>• Erstellung von Informationsmedien</li> </ul>

<p>- Film-, Video-, Diavortrag</p> <p>- Kulturveranstaltung</p> <p>- Erstellung von Informationsmedien</p> <p>Einzelprojekte sind – wo immer möglich in Kooperation mit anderen entwicklungspolitisch tätigen Initiativen - grundsätzlich in Münster durchzuführen. Die Projektverantwortlichen und die Teilnehmer/innen sollen Einwohner/innen aus Münster sein. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.</p> <p><u>Antragsverfahren:</u></p> <p>Anträge auf Einzelprojekte sollten spätestens drei Wochen vor Projektbeginn bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, vorliegen. Alle Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit eingegangen sind, werden in der folgenden Sitzung beraten.</p> <p>Jeder Antrag soll eine detaillierte Beschreibung des Projektes beinhalten und das Projektziel aufzeigen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.</p>	<p><u>Antragsverfahren:</u></p> <p>Der Antrag soll drei Wochen vor Projektbeginn bei der Geschäftsstelle des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit eingereicht werden und folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine detaillierte Beschreibung des Projektes</li> <li>• das Projektziel</li> <li>• einen Kosten- und Finanzierungsplan</li> </ul>
---	--

<p><b>4.1.3 <u>Voraussetzungen/Bedingungen für eine Projektförderung:</u></b></p> <p><b>4.1.3.1</b> Für jedes Projekt nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2 wird maximal ein Zuschuss in Höhe von 500 € gewährt. Eine höhere Bezuschussung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.</p> <p><b>4.1.3.2</b> Der Eigenanteil an den Gesamtkosten soll mindestens 25 % des Zuschusses betragen.</p>	<p><b>4.1.3 Zuschusshöhe</b></p> <p>Der Zuschuss für Projekte im Rahmen von Veranstaltungsreihen und für Einzelprojekte beträgt maximal 75 % des Differenzbetrages (Ausgaben abzüglich Einnahmen) und höchstens 500,00 €. Eine höhere Förderung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. bei Kooperationsveranstaltungen. Die Veranstalter und die beteiligten Kooperationspartner erhalten keine Honorarzahungen sondern nur die Entschädigung ihres tatsächlich entstandenen Aufwandes.</p>

**4.1.3.3** Des Weiteren gelten folgende Richtwerte für die Höhe der förderungswürdigen Kosten:

- Bei Fahrtkosten für Referenten/ Referentinnen ist von den Kosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, auszugehen.
  
- Als Kosten für Referenten/ Referentinnen sind als Tagesrichtwert 130 € anzusehen, für die Seminarleitung 150 € und für Künstlergagen insgesamt 150 €.

Höhere Kosten können nur im besonders begründeten Ausnahmefall anerkannt werden.

**4.1.3.4** Zahlungen an Mitglieder der Organisation des Antragstellers/ der Antragstellerin bzw. einer beteiligten Institution sollen sich auf eine Entschädigung des tatsächlich entstandenen Aufwandes beschränken. Es dürfen insbesondere keine Honorarzahungen als Kosten geltend gemacht oder bezuschusst werden.

**4.1.3.5** Nach Abschluss des Projektes muss innerhalb von 8 Wochen vom Antragsteller/ von der Antragstellerin ein Verwendungsnachweis (mit Originalbelegen bzw. mit beglaubigten Kopien) sowie ein kurzer Auswertungsbericht bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, eingereicht werden.

Werden Auswertungsbericht und Belege nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, so kann dies zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung des bewilligten Zuschusses und zur Aussetzung weiterer Fördermittel führen.

**4.1.3.6 Auszahlung:**

Der Zuschuss wird in der Regel nach Beendigung des Projektes und nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Ergibt sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Reduzierung der Gesamtkosten oder eine Erhöhung der Einnahmen gegenüber den Angaben im Antrag, wird der Zuschuss um diesen Betrag gekürzt. Sollte eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Des Weiteren wird der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert, sofern die Mittel erkennbar nicht unter Berücksichtigung des

**4.1.4 Auszahlung**

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis mit folgenden Informationen eingereicht wird:

- Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben
- Belege in Höhe des Zuschusses
- Bericht über Verlauf und Auswertung des Projektes

Ergibt sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Reduzierung der Gesamtkosten, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Sollte eine zweckentsprechende Verwendung nicht

<p>Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden.</p>	<p>nachgewiesen werden, wird kein Zuschuss gewährt.</p>
<p><b>4.2 <u>Institutionelle Förderung</u></b></p> <p><b>4.2.1</b> Durch die „Institutionelle Förderung“ werden sog. „laufende Kosten“ bezuschusst. Dazu zählen speziell Personalkosten, Mietkosten, Kosten für die Bürounterhaltung und sonstige Sachkosten.</p> <p>Ziel der „Institutionellen Förderung“ ist es, längerfristig angelegte Netzwerke mit Multiplikatorfunktion zu unterstützen. Sie soll den Aufbau oder den Erhalt bestehender Infrastrukturen für die entwicklungspolitische Arbeit in Münster absichern und ehrenamtliches Engagement fördern.</p>	<p><b>4.2 Institutionelle Förderung</b></p> <p>Gefördert werden entwicklungspolitische Netzwerke (Dachverbände) in Münster. Dadurch sollen bestehende Infrastrukturen für die entwicklungspolitische Arbeit in Münster gesichert und ehrenamtliches Engagement gefördert werden. Bezuschusst werden: Personalkosten, Mietkosten, Kosten für die Bürounterhaltung und sonstige Sachkosten.</p>

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4.2.2 Antragsverfahren:**

Über Anträge auf „Institutionelle Förderung“ berät der Beirat einmal jährlich, jeweils in der ersten Jahreshälfte des Förderjahres. Anträge sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, einzureichen.

Anträge können jeweils nur bezogen auf das Förderjahr gestellt werden.

#### **4.2.3 Voraussetzungen/Bedingungen für eine Institutionelle Förderung:**

**4.2.3.1** Antragstellende Organisationen müssen eine mindestens 3jährige kontinuierliche Tätigkeit in der entwicklungspolitischen Arbeit in Münster nachweisen. Dazu ist aufzuzeigen, welche Arbeitsschwerpunkte und Aktivitäten in den letzten 3 Jahren bestanden und inwieweit es eine Einbindung in kommunale entwicklungspolitische Zusammenhänge gab. Es ist

#### Antragsverfahren:

Anträge müssen bis zum 01. Oktober für das Folgejahr eingereicht werden und folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung der Netzwerkfunktion
- Arbeitsschwerpunkte und Aktivitäten in den letzten 3 Jahren
- Zielgruppen
- Einbindung in kommunale entwicklungspolitische Zusammenhänge
- Geplante Arbeiten und Aktivitäten im Folgejahr
- Übersicht über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr
- Bei erstmaligen Anträgen zusätzlich die Einnahme-/Ausgabe-Bilanzen der letzten 3 Jahre

darzustellen, auf welche Weise diese Arbeit fortgesetzt werden soll. Des Weiteren ist die Zielgruppe/ der Adressat der Arbeit zu benennen. Ferner sind die Einnahme-/Ausgabe-Bilanzen der letzten 3 Jahre und ein Jahresplan über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben im Förderjahr vorzulegen.

**4.2.3.2** Als Zuschuss zur „Institutionellen Förderung“ kann maximal ein Betrag in Höhe von

2.000 € pro Antragsteller/ Antragstellerin gewährt werden. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

**4.2.3.3** Zum Jahresschluss – spätestens bis zum 01. März des Folgejahres – ist ein Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Fördermittel bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, vorzulegen. In dem Bericht muss mindestens folgendes enthalten sein:

- vollständige, von den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen des Vereins/ der Gruppe/ der Initiative abgezeichnete Einnahme-/Ausgabe-Bilanz der Institution während des Förderjahres (einschl. Angaben zum Stellenplan, d.h. Zahl der hauptamtlich beschäftigten Personen und deren Wochenstundenzahl; Angaben zu Fördermitteln Dritter; sonstige Einnahmen/ Ausgaben der Institution),

**4.2.1 Zuschusshöhe**

Als Zuschuss zur „Institutionellen Förderung“ kann maximal ein Betrag in Höhe von 8.000,00 € pro antragstellende Organisation gewährt werden. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

<p>- Stellungnahme, inwieweit die gesteckten Ziele der Institution innerhalb des Jahres erreicht worden sind bzw. welche Ziele aus welchem Grunde nicht erreicht werden konnten.</p> <p>Wird der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, so kann dies zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung des bewilligten Zuschusses und zur Aussetzung weiterer Fördermittel führen.</p> <p><b>4.2.4 <u>Auszahlung:</u></b></p> <p>Zuschüsse werden umgehend nach der Bewilligung auf das vom Antragsteller/ von der Antragstellerin angegebene Konto ausbezahlt.</p> <p>Ergibt sich nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes, dass der Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Des Weiteren kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Angaben im Antrag reduziert haben. Des Weiteren wird der Zuschuss ganz oder teilweise</p>	<p><b>4.2.2 Auszahlung</b></p> <p>Die Zuschüsse werden nach der Bewilligung ausgezahlt. Zum Jahresschluss – spätestens bis zum 01. März des Folgejahres – ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.</p> <p>Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeitsbericht</li> <li>• Unterschriebene Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben im Förderjahr, z.B. Kassen- oder Finanzbericht</li> <li>• Kassenprüfungsbericht</li> <li>• Stellungnahme über die erreichten Ziele bzw. warum Ziele nicht erreicht wurden</li> </ul> <p>Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden,</p>
---	---

<p>zurückgefordert, sofern die Mittel erkennbar nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden.</p>	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• er nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde,</li> <li>• sich die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Angaben im Antrag reduziert haben,</li> <li>• die Unterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wurden.</li> </ul>
	<p><b>5. Drittmittel</b></p> <p>Grundsätzlich sind anderweitige Fördermöglichkeiten vorrangig zu prüfen und im Rahmen des Möglichen voll auszuschöpfen. Sofern verschiedene Fördermöglichkeiten durch die Stadt Münster in Betracht kommen, erfolgt im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den beteiligten Fachämtern. Eine Förderung von mehr als 100% der beantragten Summe wird ausgeschlossen.</p>
<p><b>5. Zuständigkeit</b></p> <p><b>5.1</b> Die Zuständigkeit zur Vergabe der Zuschüsse nach diesen Richtlinien obliegt nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster dem Hauptausschuss nach Vorberatung im Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit.</p> <p><b>5.2</b> Sofern der beantragte Zuschuss für ein Projekt unter 500 € liegt, wird die Zuständigkeit auf den</p>	<p><b>6. Zuständigkeit</b></p> <p><b>6.1</b> Über Zuschüsse ab 500,00 € entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung im Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit.</p> <p><b>6.2</b> Zuständig für Zuschüsse bis 500,00 € ist der Oberbürgermeister. Vor der Entscheidung ist der Vorprüfungsausschuss des Beirats für</p>

<p>Oberbürgermeister übertragen. Vor der Entscheidung ist die Arbeitsgruppe „Projektförderung für kommunale Entwicklungszusammenarbeit“ zu hören. Über gewährte Zuschüsse ist der Beirat jeweils in der folgenden Sitzung zu unterrichten.</p> <p><b>5.3</b> Die Arbeitsgruppe „Projektförderung für kommunale Entwicklungszusammenarbeit“ setzt sich aus bis zu 4 vom Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu benennenden Personen, die Mitglied des Beirates sein müssen, zusammen. Es ist gleichzeitig ein/e Stellvertreter/in zu benennen; diese/r muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit sein.</p>	<p>kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu beteiligen. Der Beirat wird jeweils in der folgenden Sitzung informiert. Der Vorprüfungsausschuss besteht aus bis zu 4 Mitgliedern des Beirats. Der Beirat benennt diese Personen und die bis zu 4 Stellvertretungen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder im Beirat sein müssen.</p>
<p><b>6. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinien gelten in dieser Fassung ab 16.02.2011.</p>	<p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und gelten erstmalig für die Zuschussgewährung im Jahr 2019.</p>